

Neue Vorschriften im Düngerecht – Bedeutung für die landwirtschaftliche Praxis in einer Veredelungsregion aus Sicht einer Düngebehörde

WILHELM SCHEPERS

1 Entwicklung der Nährstoffkreislaufwirtschaft in Niedersachsen

In Nordwest-Niedersachsen weist die Landwirtschaft mit Tierhaltung insbesondere in der Region des Oldenburger Münsterlands bis heute die größte Dichte an Geflügel-, Schweine- und Rinderzuchtbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland auf. Der Bereich der Veredelungswirtschaft mit den Vor- und nachgelagerten Bereichen hat besonders durch den Neubau von Stallanlagen zur Geflügel- und Schweinehaltung in den Landkreisen der Veredelungsregion Südoldenburg (Landkreise Oldenburg, Cloppenburg, Vechta), dem Emsland, der Grafschaft Bentheim sowie den daran angrenzenden Landkreisen in den vergangenen Jahren ein dynamisches Wachstum erfahren. Marktfruchtbetriebe mit Getreide-, Zuckerrüben- oder Kartoffelanbau sind in den südöstlichen Landesteilen mit den z. T. schweren Böden der Ackerbauregion im Raum Hildesheim/Braunschweig zu finden (Abb. 1).

Da die bei der Tierhaltung anfallenden Mengen von Gülle und Festmist auf vielen Betrieben die für die Pflanzenernährung der zugehörigen Flächen die nach der Düngeverordnung zulässigen Mengen überschreiten, ist ein zunehmendes Verwertungsproblem entstanden.

Im Zuge der Energiewende sind seit 2003 niedersachsenweit etwa 1.600 Biogasanlagen hinzugekommen. Davon befinden sich etwa die Hälfte der Anlagen in den Veredelungsregionen und die zweite Hälfte in Ackerbauregionen. Diese Verteilung der Biogasanlagen hat einen erheblichen Einfluss auf die Fragen der Nährstoffkreislaufwirtschaft. Neben dem Input von Bioenergiemais wird

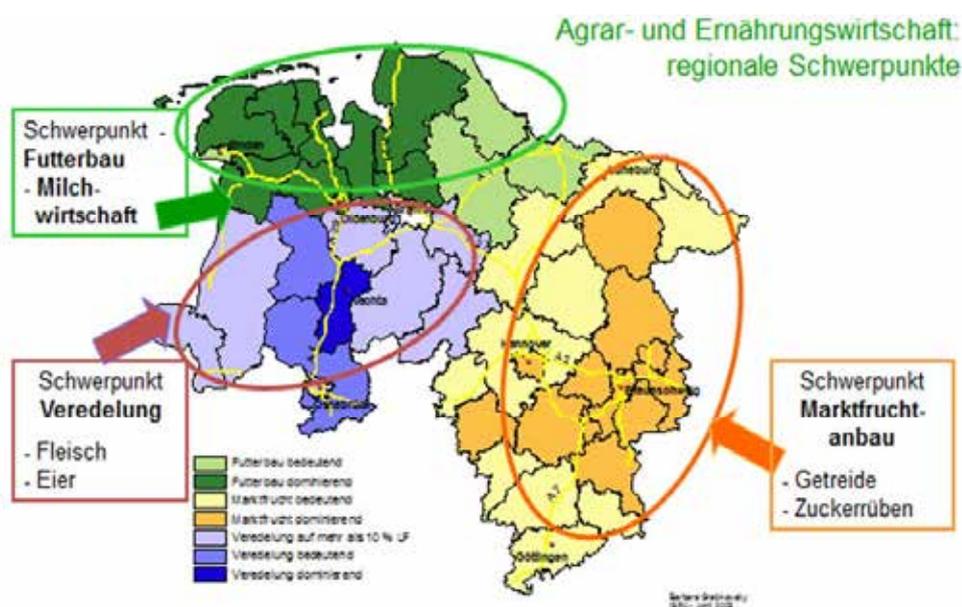


Abb.1: Regionale Schwerpunkte der Veredelungs- und Ackerbauregionen in Niedersachsen

in vielen Biogasanlagen energiereicher Festmist aus der Geflügel- und Legehennenhaltung energetisch genutzt. Bereits vor dem Aufkommen der Biogasanlagen wurde in erheblichem Umfang Wirtschaftsdünger (Geflügelmist) mit hoher Transportwürdigkeit in Ackerbauregionen verbracht. In Kombination von Gärsubstraten und den Wirtschaftsdüngern aus der Tierhaltung hat sich das Stoffstromvolumen in den Veredelungsregionen insgesamt deutlich erhöht.

Bei überdurchschnittlich gestiegenen Pacht- und Bodenpreisen und einer hohen Konkurrenz um die Fläche hat die Verfügbarkeit von Flächen in der Veredelungsregion abgenommen. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen und die weiter anhaltende Diskussion um Maßnahmen zum Grundwasserschutz haben letztendlich auch unter den zunehmenden Auflagen in Baugenehmigungsverfahren zu einer eher verhaltenen Bautätigkeit in der Landwirtschaft geführt. Ein weiterer Zubau von Biogasanlagen ist nicht zu erwarten.

Mit unterschiedlicher Akzeptanz bei den Landwirten sowie auch in der Bevölkerung sind derzeit Veränderungen durch den Transport von Wirtschaftsdünger in Ackerbauregionen festzustellen. Dies fördert jedoch nicht die Verwertungsmöglichkeiten von Wirtschaftsdünger in den Ackerbauregionen.

Die Entwicklung der Landwirtschaft in der Veredelungsregion wird bereits durch einen starken Strukturwandel in der Landwirtschaft begleitet.

2 Die Änderung des Düngegesetzes und Novellierung der Düngeverordnung

Das Düngegesetz (DüngeG) und die Düngeverordnung (DüV) wurden im vergangenen Jahr grundlegend überarbeitet. Mit den beiden rechtlichen Regelungen sollen die Effizienz der Düngung erhöht, mögliche Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern verringert und Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen vermindert werden. Das geänderte Düngegesetz ist am 16. Mai 2017 und die neue Düngeverordnung am 2. Juni 2017 in Kraft getreten (Abb. 2).



Abb. 2: Änderung des Düngegesetzes und Novellierung der Düngeverordnung

Das Düngegesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Düngeverordnung und damit auch für die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Die EG-Nitratrichtlinie wird in Deutschland flächendeckend überwiegend durch die Düngeverordnung umgesetzt. Sie regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Was regelt die novellierte Düngeverordnung?

- Pflicht zur Düngebedarfsermittlung
- Strengere Abstandsauflagen zu oberirdischen Gewässern
- N-Düngung im Herbst in Höhe des N-Düngebedarfs zu Zwischenfrüchten: Winterraps, Wintergerste u. Ackerfutter, max. 60 kg N/ha und 30 kg NH₄ N/ha
- Längere Sperrfristen (Beginn der Sperrfrist: 01.10. bzw. 01.11.), Sperrfrist für Festmist (15.11.–31.01.)
- Einarbeitungsverpflichtung innerhalb von vier Stunden/einer Stunde
- Vorgabe für Gülle- und Gärrestlagerkapazitäten (6 bzw. 9 Monate) bzw. 4 Monate für Festmist
- Verlustarme Ausbringung (ab 2020 bzw. 2025 Ausbringung nur noch über Schleppschlauch bzw. Schleppschuh)
- Einbeziehung aller organischen Dünger in die 170 kg N-Regelung
- Absenkung der N- und P-Salden (N von 60 auf 50 kg N/ha, P₂O₅-Kontrollwert von 20 kg P₂O₅/ha, ab 2018 max. 10 kg P₂O₅/ha)
- Begrenzung der P-Zufuhr in Höhe der P-Abfuhr bei P-Gehalten von > 20 mg P₂O₅CAL/100 g Boden
- Einführung der plausibilisierten Flächenbilanz
- Einführung von Länderöffnungsklauseln in belasteten Gebieten

3 Die Einrichtung der Düngebehörde Niedersachsen bei der Landwirtschaftskammer

Um dem anhaltenden Problem der Nährstoffüberschüsse zu begegnen, hat das Land Niedersachsen die düngerechtliche Überwachung erheblich ausgeweitet. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat dazu seit Januar 2017 eine neue eigenständige Düngebehörde unter Fach- und Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz eingerichtet. Mit den dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Schritten für den Aufbau der Düngebehörde wurde auch die im neuen Landwirtschaftskammergesetz geforderte Trennung der Bereiche Kontrolle einerseits sowie Beratung und Dienstleistung andererseits in kurzer Zeit umgesetzt. Die Aufgabe der Landwirtschaftskammer als Düngebehörde besteht im Vollzug des Düngerechts in Niedersachsen. Mit der neuen Düngebehörde wurde die Grundlage für den Aufbau einer modernen, effizienten und wirksamen düngerechtlichen Kontrolle gelegt.

Neben der Überwachung und Kontrolle durch die neue Düngebehörde will die Landwirtschaftskammer Niedersachsen künftig auch die Beratung intensivieren, um auf eine ressourcenschützende Verwertung von Wirtschaftsdüngern und die Schließung von Nährstoffkreisläufen hinzuwirken. Der vermehrte Transport von Wirtschaftsdüngern aus den Tierhaltungs- in die Ackerbauregionen ist dabei eines der Ziele, die vom Land Niedersachsen und der Landwirtschaftskammer verfolgt werden.

Von der Düngbehörde wurde ein Frage-Antwort-Katalog zur neuen Düngeverordnung erstellt, dieser steht auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (<https://www.lwk-niedersachsen.de>) im Downloadbereich (zu finden über den LWK Webcode „01033093“) zur Verfügung. Der Frage-Antwort-Katalog umfasst häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die novellierte Düngeverordnung. Er dient der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung im Zusammenhang mit der düngerechtlichen Überwachung auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben. Er soll Landwirten, Dienstleistern und Beratern bei der rechtskonformen Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützen und Planungs- und Rechtssicherheit geben.

4 Erfassung des Wirtschaftsdüngeranfalls und der Verwertungswege

Für die Genehmigung von Tierhaltungs- bzw. Biogasanlagen als auch für bereits genehmigte Ställe und Anlagen ist die dauerhafte und ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger und Gärreste nachzuweisen. Bei Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Verwertung nach § 5 BImSchG geregelt. In Niedersachsen gibt es seit 1974 darüber hinaus die Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Gemäß § 41 Abs. 2 NBauO ist auch bei baurechtlich genehmigten Tierhaltungsanlagen sowie bei Biogasanlagen die ordnungsgemäße Wirtschaftsdünger- bzw. Gärrestverwertung gegenüber den zuständigen Baugenehmigungsbehörden (Landkreise/kreisfreie Städte bzw. Gewerbeaufsichtsämter) nachzuweisen. In Genehmigungsverfahren ist ein Verwertungskonzept zu erstellen. Dieser „Verwertungsnachweis“ wird durch die Düngbehörde geprüft und setzt sich zusammen aus dem

- qualifiziertem Flächennachweis,
- einer betriebsindividuellen Lagerraumberechnung und
- bei unzureichender Flächenausstattung einem Abgabevertrag von Wirtschaftsdünger.

Mit der Einführung der Bundesverbringungsverordnung im Jahre 2010 besteht für die Abgeber, Beförderer und Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern die Verpflichtung Aufzeichnungen (d. h. Lieferscheine mit Angaben zu Abgeber, Beförderer, Empfänger, Menge, Nährstoffgehalte und Lieferzeitraum) zu führen. Niedersachsen hat von der Länderermächtigung Gebrauch gemacht und zum 01.07.2012 die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet alle Abgeber von Wirtschaftsdünger und Gärresten zu einer elektronischen Meldung der Angaben aus den Lieferscheinen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger bei der Düngbehörde. Anhand der Meldungen werden die einzelbetrieblichen Abgabe- und Aufnahmemengen dokumentiert und sind düngehörddlich erfasst. Unter Berücksichtigung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturen, der anfallenden Wirtschaftsdünger und Gärreste, der Im- und Exporte, der Klärschlammaufbringung und der Kreisgrenzen überschreitenden Wirtschaftsdüngerverbringungen konnte in den vergangenen Jahren in Niedersachsen eine weitgehende Transparenz der Nährstoffsituation in der Landwirtschaft geschaffen werden.

Der Nährstoffbericht in Bezug auf Wirtschaftsdünger für Niedersachsen wird jährlich durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Einbeziehung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erstellt. In dem Bericht (veröffentlicht unter www.meldeprogramm.de) werden die Ergebnisse aus dem Meldezeiträumen eines Wirtschaftsjahres dargestellt. Damit liegt eine gute Datenbasis für das Nährstoffmanagement in Niedersachsen vor.

Die Ergebnisse der nunmehr seit 2012/13 vorliegenden fünf Nährstoffberichte machen die Situation der Nährstoffüberschüsse und -verteilung in Niedersachsen deutlich. Nach dem Nährstoffbericht 2015/2016 und 2016/2017 sind in Niedersachsen in einem Jahr rund 60 Millionen Tonnen Wirtschaftsdünger in Form von Gülle, Festmist und Gärreste aus Biogasanlagen angefallen. Nach der im Jahre 2017 erfolgten Novellierung der Düngeverordnung ergeben sich für den aktuellen Nährstoffbericht durch neue oder geänderte Grundlagen und Vorgaben (neue Richtwerte beim Nährstoffanfall und des Düngedarfs, Herabsetzung der zulässigen Stickstoff- und Phosphatsalden), die sich entsprechend für Tierhaltungsbetrieb und Biogasanlagenbetreiber auswirken. Diese Änderungen führen im Ergebnis bei gleichbleibendem Mengenanfall zu höheren Nährstoffüberschüssen und damit für die Betriebe zu einem höheren Flächenbedarf und Abgabemengen. In den Abbildungen 3 und 4 ist der Stickstoffanfall tierischer Herkunft für das Nährstoffberichts-jahr 2016/2017 mit der Stickstoffobergrenze der Düngeverordnungen 2007 (alte DÜV) und 2017 (neue DÜV) dargestellt.

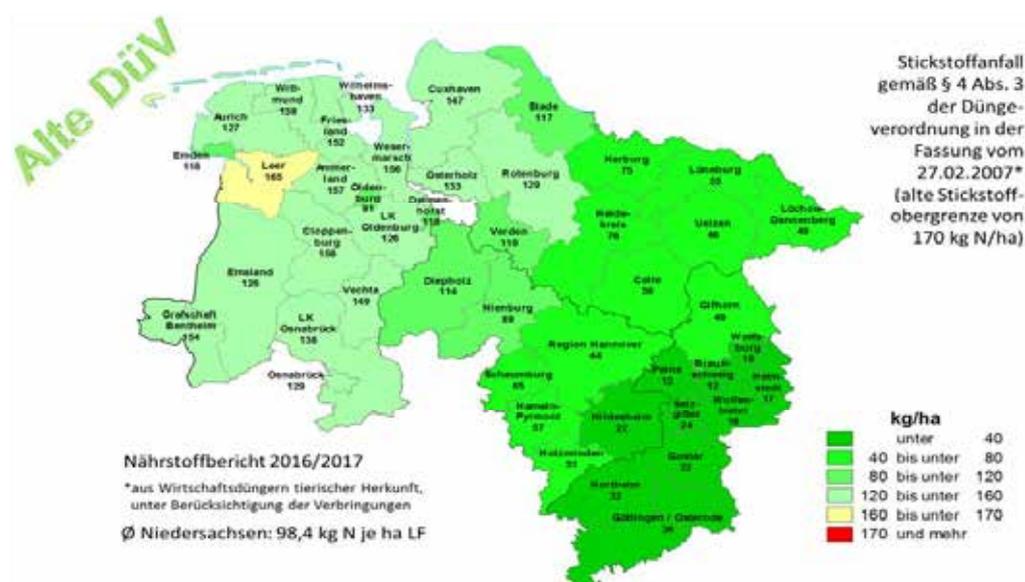


Abb. 3: Stickstoffanfall gemäß § 4 (3) der DÜV in der Fassung vom 27.02.2007 (alte Stickstoffobergrenze aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft)

Insbesondere beim Stickstoff ergeben sich nach der neuen Düngeverordnung durch die Einbeziehung aller organischen Nährstoffträger tierischer und pflanzlicher Herkunft auf die Anrechnung der Stickstoffobergrenze von 170 Kg N/ha grundlegende Bewertungsänderungen. Diese Regelung wirkt sich insbesondere bei Biogasanlagen aus. Die beiden Abbildungen (Abbildung 3 und Abbil-

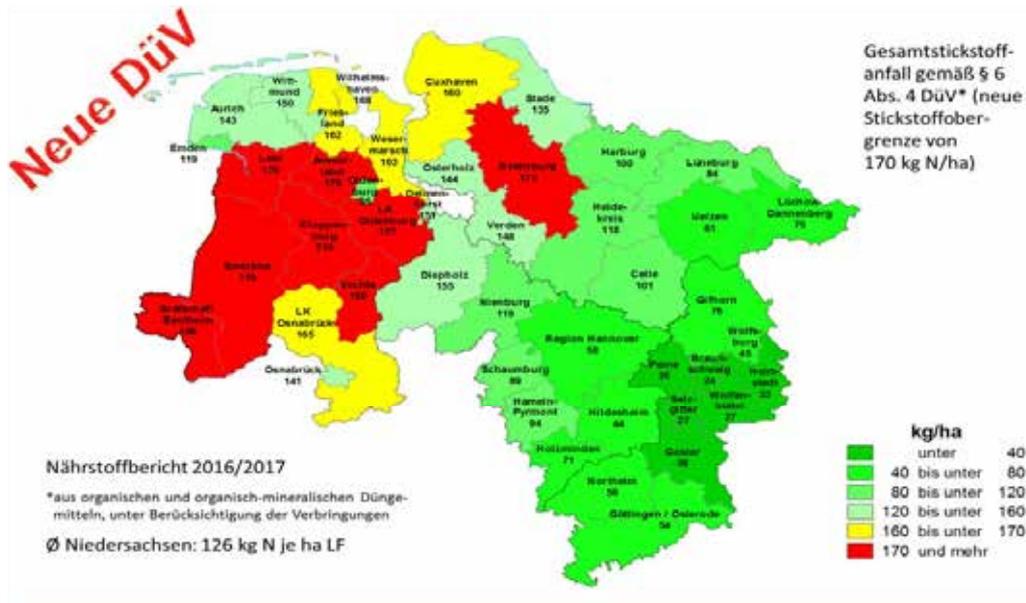


Abb. 4: Stickstoffanfall gemäß § 6 Abs. 4 neue DüV aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (neue Stickstoffobergrenze)

ung 4) zeigen, dass es bei einer Bewertung nach der „alten“ Düngerverordnung zu keinen Überschreitungen, nach der „neuen“ Düngerverordnung aber in sieben Landkreisen Niedersachsens zu einer Überschreitung der Stickstoffobergrenze kommt.

5 Verbundprojekt Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen

Für die Erarbeitung von praxisgerechten Lösungen für geschlossene Nährstoffkreisläufe wurden im Jahre 2015 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK Niedersachsen) und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) Förderanträge für ein Gesamtprojekt „Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen“ beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gestellt.

Es handelt sich hierbei um zwei Teilprojektanträge unter besonderer Berücksichtigung des Wasserschutzes und einer nachhaltigen Landwirtschaft in abgebenden und aufnehmenden Regionen (Teilprojekte 1 Südoldenburg und 3 Braunschweig/Northeim) sowie ein weiteres Teilprojekt für die Erprobung und Einführung eines Zertifizierungssystems (Teilprojekt 2 – Zertifizierte Logistikschiene) für die Verbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten.



Abb. 5: Verbundprojekt Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen

Die drei Teilprojekte bilden ein landesweites Verbundprojekt, für das von beiden Ministerien eine Projektförderung für eine Projektlaufzeit von drei Jahren bewilligt wurde. Die Teilprojekte 1 + 3 werden von der LWK Niedersachsen und das Teilprojekt 2 vom OOVV und der Nährstoff Management Niedersachsen eG (NMN eG) mit den jeweiligen Projektpartnern, wie dem Bundesverband der Lohnunternehmer e.V. und dem Landesverband der Maschinenringe e.V. und weiteren Partnern, durchgeführt (Abb. 5).

Weitere Projektpartner im Verbundprojekt sind das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie Landkreise als zuständige Bau- und Umwelt-Wasserbehörden. Begleitet und praktisch unterstützt werden die einzelnen Teilprojekte in Niedersachsen durch jeweils etwa 15 landwirtschaftliche Betriebe mit unterschiedlichen Tierarten und Gesellschaftsformen, Biogasanlagenbetreibern in Wirtschaftsdünger abgebenden und aufnahmefähigen Regionen und durch langjährige Erfahrungen von Vermittlern, Lohnunternehmen, Maschinenringen, Agrarhandel und Transporteuren von Wirtschaftsdüngern. Die Auswahl der Projektbetriebe erfolgte unter Berücksichtigung unterschiedlicher Standortbedingungen.

Die Situation ist allen Beteiligten bekannt: flächenarme Tierhaltungsbetriebe/Biogasanlagen, bei denen durch die anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste mehr Nährstoffe anfallen, als auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen bedarfsgerecht verwertet werden können, müssen diese überschüssigen Nährstoffe an andere Betriebe abgeben oder andere Lösungswege zur Verwertung finden.

Die Abnahme von Wirtschaftsdünger aus Tierhaltungsbetrieben und Biogasanlagen durch Ackerbaubetriebe ist aus Sicht der Kreislaufwirtschaft sinnvoll, denn die Nährstoffe werden wieder an die Betriebe oder in die Region zurückgegeben, aus denen sie zuvor mit Futtergetreide geliefert wurden.

Der Einsatz von speziell konzipierten Fahrzeugen mit getrennten Lagerräumen für flüssige und feste Produkte, den sog. Kombilern, mit denen in eine Richtung flüssige Wirtschaftsdünger aus der Veredelungsregion und in die andere Richtung Futtergetreide aus den Ackerbauregionen transportiert werden kann, hat sich für einige Betriebe bewährt. Durch die Rückfracht können Transportkosten auf größere Entfernungen (bis zu 200 km) erheblich gesenkt werden.

Eine Forderung in den Ackerbauregionen beinhaltet immer wieder die Frage, ob die Nährstoffkonzentrationen einfach, schnell und nachhaltig verlässlich ermittelt werden können, und ob die Wirtschaftsdünger die angegebenen Nährstoffgehalte auch tatsächlich enthalten. Da die Nährstoffgehalte von unterschiedlichen Güllen erheblich schwanken, sollen praxistaugliche Schnellbestimmungsverfahren im Rahmen des Projektes getestet und ggf. weiterentwickelt werden. Die Nahinfrarotinspektroskopie (NIRS) wird in der Praxis durch Lohnunternehmen bereits eingesetzt. Damit soll die Ausbringungsmenge mit Inhaltsstoffen direkt beim Ausbringen bestimmt werden und es liegen sofort verfügbare Messwerte zur Dokumentation gegenüber der Düngbehörde vor. Mit der Möglichkeit einer direkten Bestimmung und gezielten Anwendung von Wirtschaftsdünger wird eine höhere Aufnahmebereitschaft und Akzeptanz in Ackerbauregionen verbunden.

In dem Verbundprojekt ist auch zu klären, welche einzelbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen vom abgebenden Betrieb umgesetzt werden können, wie die Transportwürdigkeit flüssiger Wirtschaftsdünger erhöht werden kann und aus welchen Gründen verschiedene Lösungswege nicht in Frage kommen. Bei all diesen Betrieben haben sich die neuen Vorgaben der Düngeverordnung sowie die damit verbundenen Bilanzierungen und Ausbringungsbeschränkungen bereits im Herbst vergangenen Jahres durch steigende Verwertungskosten gezeigt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sammelt seit mehreren Jahren die Erfahrungen von Gülle- und Gärresttransporten und setzt sich dabei insbesondere mit überregionalen Nährstofftransporten über größere Entfernungen auseinander.

In dem Projekt wird daher auch ein „Zertifizierungssystem zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten“ aufgebaut. Durch die Abstimmung eines verbindlichen Qualitätsmanagementsystems für Wirtschaftsdünger zwischen den Akteuren und zuständigen Fachbehörden sollen im Rahmen der Projekte Standards auf ihre Praxistauglichkeit mit den Abgebern und Aufnehmern von Wirtschaftsdünger getestet werden. Das Zertifizierungssystem könnte künftig die Grundlage für die Anerkennung von Abgabeverträgen durch Genehmigungsbehörden und Düngbehörde sein (vergleiche dazu § 13 a Düngegesetz - Qualitätssicherung im Bereich von Wirtschaftsdüngern).

Die Verbringung von Wirtschaftsdünger ist häufig auch mit negativen Eindrücken und Fragen belastet, die bislang nicht hinreichend untersucht sind. Aus dem Grund wurde der Technischen Hochschule Braunschweig ein Projekt vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Untersuchung von Antibiotikarückständen in Wirtschaftsdünger und Böden bewilligt. Dieses Projekt (QuWIN) wird in Anbindung an die Teilprojekte mit den Projektbetrieben durchgeführt und soll wissenschaftliche Erkenntnisse dazu liefern, in welchem Ausmaß in Wirtschaftsdüngern Antibiotikarückstände auftreten und zu einer Belastung von Böden führen können.

6 Fazit

Die seit längerer Zeit angekündigte Änderung des Düngegesetzes und Novellierung der Düngeverordnung hat seit dem Inkrafttreten im Juni 2017 zu erheblichen Fragen und Diskussionen geführt. In Niedersachsen löst die neue Düngeverordnung eine große Verunsicherung bei Landwirten und Biogasanlagenbetreiber in den Viehhaltungs- und Ackerbauregionen aus. Der gesamte Wirtschaftsdüngermarkt steht derzeit unter sehr hohem Druck. Die Wirtschaftsdüngeraufnahme ist in den Ackerbauregionen zurückgegangen. Auch aufgrund unzureichender Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger werden nach allen möglichen Lösungen gesucht, um dieser Situation entgegenzuwirken. Der Beratungsbedarf hat sich auf allen Ebenen enorm erhöht, regional wurden runde Tische gebildet, um Lösungsansätze zu diskutieren und die rechtlichen Spielräume für die Betriebe zu beleuchten. Alle bislang vorliegenden Erkenntnisse zur Reduzierung der Nährstofffrachten werden genutzt und auf ihre Wirksamkeit im Rahmen des Verbundprojektes getestet. Bei dem Mengen- und Verteilproblem organischer Dünger wird ein deutliches Verwertungspotential in der Substitution von Mineraldünger gesehen.

Bei der gesamten Nährstoffproblematik in Niedersachsen geht es den Viehhaltern und Biogasanlagenbetreibern und Ackerbaubetrieben vorrangig um die Verwertungskosten in Euro/m³ verbrachter Wirtschaftsdünger, Logistik, Lagerraum und auch um seuchenhygienische Anforderungen einschließlich Umweltaspekten, einer grundwasserschützenden und bedarfsgerechten Düngung und Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Durch eine Kombination von technischen Lösungsansätzen gewinnen z.B. Verfahren zur Konzentration der Nährstoffgehalte durch Eindickung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (Separationsverfahren) bei größeren Transportentfernungen zunehmend an Bedeutung. Durch die derzeitige Situation am Wirtschaftsdüngermarkt und selbst der sinkenden Nachfrage nach transportwürdigen Wirtschaftsdüngern und nur schwer lösbaren Akzeptanzproblemen steigen die Forderungen nach technischen Aufbereitungsmöglichkeiten. Der Ansatz über eine Reduzierung der Tierbestände in Verbindung mit Maßnahmen zum Tierwohl zeigt in der Praxis Interesse.

Für ein nachhaltiges Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen besteht weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf in vielen Bereichen des Nährstoffmanagements. Dies betrifft insbesondere auch die Entwicklung von technischen Möglichkeiten zur Aufbereitung von Wirtschaftsdünger zu transportwürdigen und marktfähigen Produkten.



Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung



Neue Vorschriften im Düngerecht – Bedeutung für die landwirtschaftliche Praxis in einer Veredelungsregion aus Sicht einer Düngebehörde



15. KTBL – Tagung 16. Mai Ulm / 29. Mai Hannover

Wilhelm Schepers

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Geschäftsbereich Landwirtschaft – Fb. 3.13 Düngebehörde

Nährstoffsituation - Niedersachsen



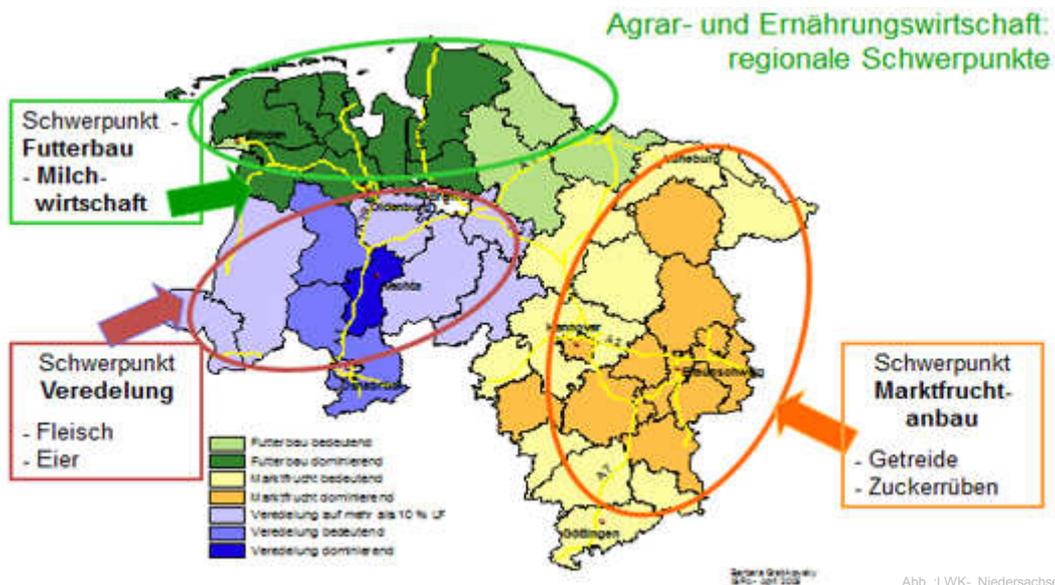
In welcher Lage befinden wir uns – wie geht es weiter ?

- Tierhaltung / Biogasanlagen
- Neue Düngeverordnung
- Verbringens-Meldeverordnung
- Nährstoffbericht
- Transportwürdigkeit
- Lagerraum
- Verbundprojekt
- Zertifizierte Logistikschiene
- Akzeptanz
- Lösungsansätze

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Agrarstandort Niedersachsen Veredlungs – und Ackerbauregionen



15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Dung-, Gärrest- und Nährstoffanfall aus Tierhaltung und Biogasanlagen auf Landesebene *

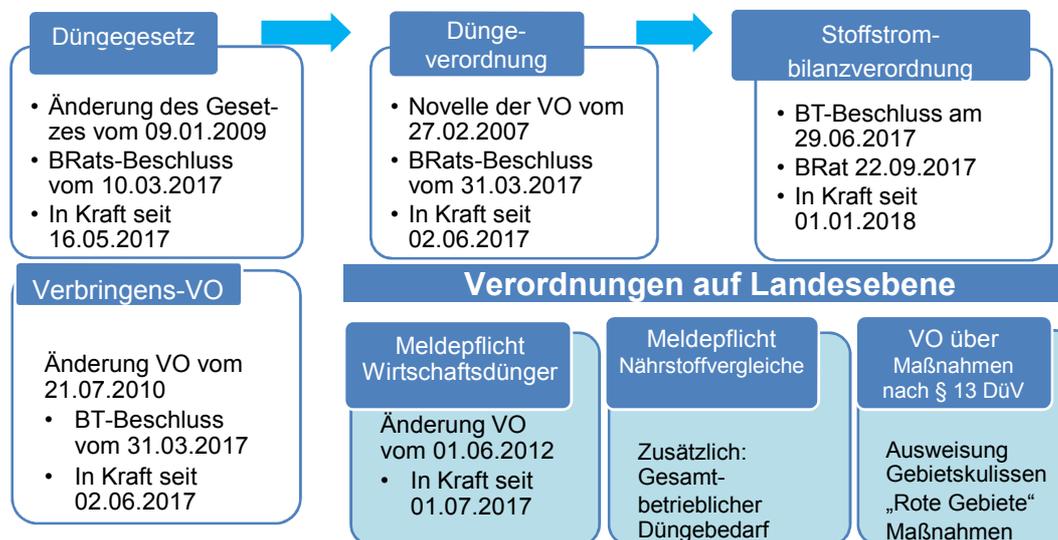


15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Düngerecht – aktuelle rechtliche Vorgaben

Das „Dünge-Paket“ der Bundesregierung



15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

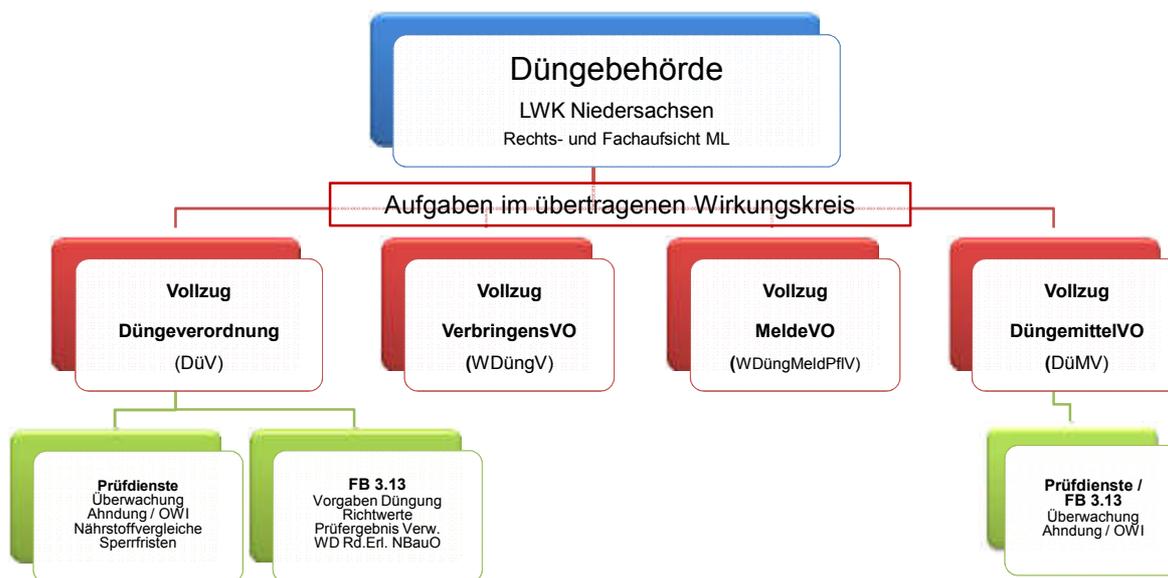
Neue düngerechtliche Vorgaben - Was ändert sich?

- **Pflicht zur Düngebedarfsermittlung**
- **strengere Abstandsauflagen** zu oberirdischen Gewässern
- **N-Düngung im Herbst** in Höhe des N-Düngebedarfs zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergerste u. Ackerfutter, max. 60 kg N/ha u. 30 kg NH₄-N/ha
- **längere Sperrfristen** (Beginn der Sperrfrist: 01.10. bzw. 01.11.), Sperrfrist für Festmist (15.11. – 31.01.)
- **Einarbeitungsverpflichtung** innerhalb von vier Stunden / einer Stunde
- Vorgabe für **Gülle- und Gärrestlagerkapazitäten** (6 bzw. 9 Monate) bzw. 4 Monate für Festmist
- **verlustarme Ausbringung** (ab 2020 bzw. 2025 Ausbringung nur noch über Schleppschlauch bzw. Schleppschuh)
- Einbeziehung **aller organischen Dünger** in die 170 kg N-Regelung
- **Absenkung der N- und P-Salden** (N von 60 auf 50 kg N/ha, P₂O₅-Kontrollwert von 20 kg P₂O₅/ha, ab 2018 max. 10 kg P₂O₅/ha)
- **Begrenzung der P-Zufuhr** in Höhe der P-Abfuhr bei P-Gehalten von > 20 mg P₂O_{5CAL}/100 g Boden
- Einführung der **plausibilisierten Flächenbilanz**
- Einführung von **Länderöffnungsklauseln** in belasteten Gebieten

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Aufgaben der LWK als Düngbehörde im Bereich des Düngerechts in Niedersachsen

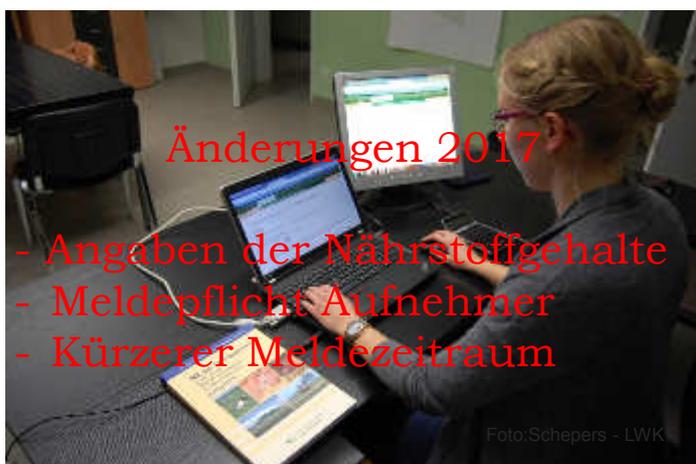


15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Meldeverordnung für Wirtschaftsdünger

Für tierhaltende Betriebe und Biogasanlagenbetreiber ist eine lückenlose Dokumentation der Wirtschaftsdünger-Verwertung zwingend erforderlich.



www.meldeprogramm.de

Bundesverbringens-
verordnung
Meldetermin: 31. März

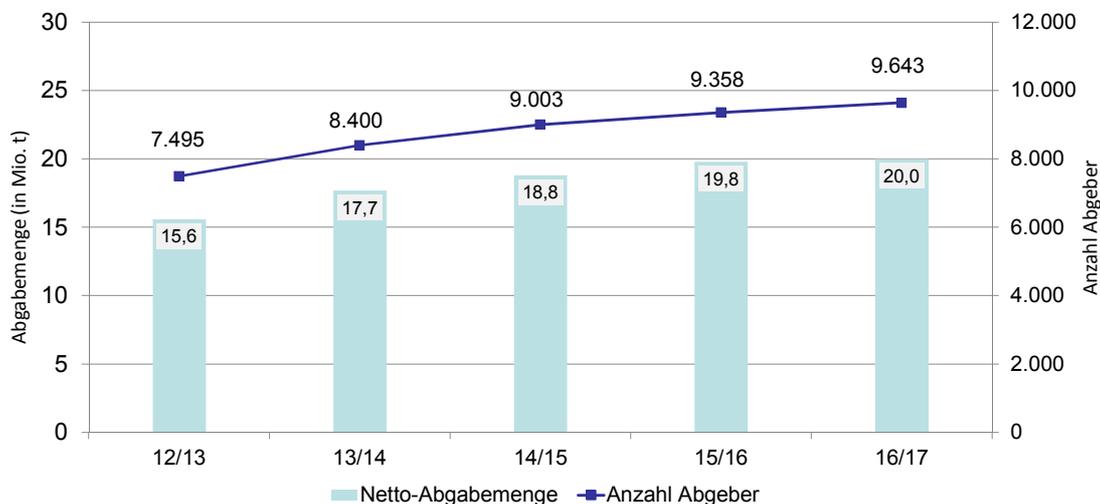
Landesmeldeverordnung
Meldetermin: **4 Wochen**
(31. Januar + 31. Juli)

Nährstoffbericht in Bezug
auf Wirtschaftsdünger
Meldezeitraum:
01. Juli bis 30. Juni

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Entwicklung der Netto-Abgabemenge und der Zahl der Abgeber



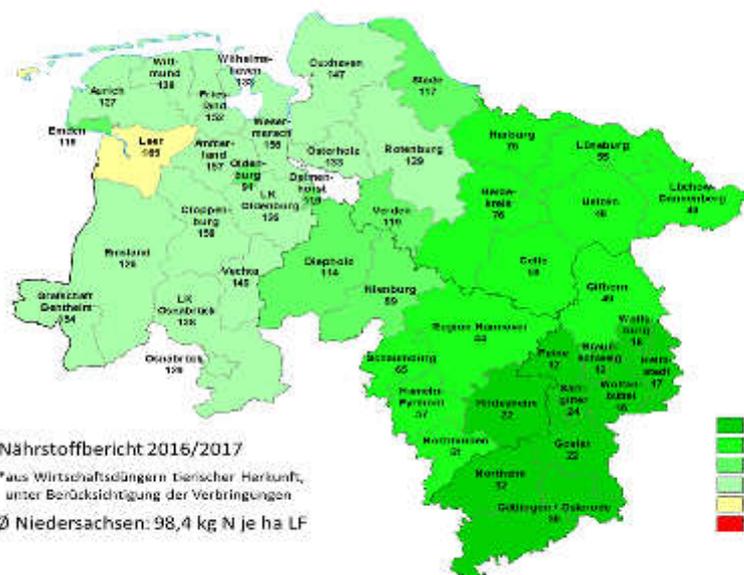
15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
 Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 Oldenburg

Stickstoffanfall gemäß § 4 (3) der DüV in der Fassung vom 27.02.2007 (alte Stickstoffobergrenze aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft)



„alte“ DüV



Stickstoffanfall gemäß § 4 Abs. 3 der Düngerverordnung in der Fassung vom 27.02.2007* (alte Stickstoffobergrenze von 170 kg N/ha)

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
 Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 Oldenburg

Kombination der Lösungsansätze



- Die überregionale Verwertung von flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle/Gärreste) stellt aufgrund der zu geringen Transportwürdigkeit nicht nur ein logistisches – sondern auch ein Kostenproblem dar.
- Um die Transportwürdigkeit zu erhöhen, sind weitergehende Behandlungsmaßnahmen der Gülle/Gärreste erforderlich (z. B. Eindickung). Im Einzelfall können Transportkosten wesentlich reduziert werden (z. B. Multiliner)
- Eine Einschränkung der Ausbringungszeiten führt zu einer hohen logistischen Herausforderung und zusätzlichen Lagerraum

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Verbundprojekt / Teilprojekte

Kooperationspartner – Laufzeit Jan.'17 bis Dez.'19



Institut für Ökologische
und Nachhaltige Chemie

TP – 1 – ML
Nährstoffabgebende
Region



TP – 2 – ML
Aufbau einer zertifizierten
Logistikschiene



TP – 3 – MU
Nährstoffaufnehmende
Region



(TP – 4) – MU
QuWIN-Projekt



15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Aktuelle Fragen zur DüVO – FAQ-Katalog

DüV-FAQ-Katalog zur neuen DüV (Stand 09.03.2018)

Der im Kennzeichensystem der Anfertigung gesetzte Frage-Antwort-Katalog enthält häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die aktuelle Düngemittelverordnung, die durch die Dekretumsetzung von Gesetz- und Fachregeln der Düngung im Zusammenhang mit der Düngemittelverordnung auf der Basis landes- und landwirtschaftlicher Vorgaben, für voll landwirtschaftliche, landwirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe rechtlich bindend ist.

Die im Kennzeichensystem der Anfertigung gesetzte Frage-Antwort-Katalog enthält häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die aktuelle Düngemittelverordnung, die durch die Dekretumsetzung von Gesetz- und Fachregeln der Düngung im Zusammenhang mit der Düngemittelverordnung auf der Basis landes- und landwirtschaftlicher Vorgaben, für voll landwirtschaftliche, landwirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe rechtlich bindend ist.

Letzte Aktualisierung des FAQ erfolgte am 09.03.2018

Weitere Fragen von allgemeiner Relevanz werden gerne beantwortet und werden sich über den Kontaktbereich vorfinden lassen. Alle Antworten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen durch die Dekretumsetzung von Gesetz- und Fachregeln der Düngung im Zusammenhang mit der Düngemittelverordnung auf der Basis landes- und landwirtschaftlicher Vorgaben, für voll landwirtschaftliche, landwirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe rechtlich bindend ist.

aktualisierung vom 16.12.2017:

- Geändert: Anrechnung von organischen Düngemitteln im Nährstoffhaushalt
- aktualisierung vom 20.12.2017:
- Geändert: Anrechnung von organischen Düngemitteln im Nährstoffhaushalt
- aktualisierung der Anrechnung von organischen Düngemitteln im Nährstoffhaushalt
- aktualisierung von 09.03.2018: In der neuen Düngemittelverordnung sind die Regelungen im Hinblick auf die Anrechnung von organischen Düngemitteln im Nährstoffhaushalt geändert.

Kontakt: Ton Eiler
Leiter Geschäftsbereich Düngemittel
Telefon: 0440 800-792
Telefax: 0440 800-490
E-Mail: ton.eiler@lwk-niedersachsen.de

Jella Düren
Geschäftsbereich Düngemittel
Telefon: 0440 800-799
Telefax: 0440 800-799
E-Mail: jella.dueren@lwk-niedersachsen.de

30600 09.04.2018

FAQ-Antwort-Katalog zur neuen DüV (Stand 09.03.2018) - 208/19

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Es wird festgestellt:

- Düngemittelbedarf der Kulturen ist strikt einzuhalten Absenkung N- und P-Kontrollwerte impliziert höhere Wirtschaftsdüngerabgaben – CC Kontrollen
- Stoffstrombilanz für tierhaltende Betriebe erfordert ggf. noch höhere Abgaben
- Ausweisung belasteter Gebiete bedeuten ggf. strengere Vorgaben (z. B. Lagerraum)
- steigende Anforderung an das Fütterungsmanagement (nährstoffreduziertes Futter)
- steigende Anforderung an das Düngemanagement (bedarfsgerechte Düngung)
- ggf. Investitionen in fehlenden Lagerraum für flüssige und feste organische Dünger

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Fazit



Das Verbundprojekt „Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen“ findet großes Interesse - wird jedoch derzeit stark von den Regelungen und Auswirkungen des neuen Düngerechts auf die Veredelungs- und Ackerbaubetriebe „überschattet“

Die Landwirte sind allgemein sehr verunsichert

- Die Nachfrage nach transportwürdigen Wirtschaftsdünger geht zurück
- Die Verwertungskosten steigen – Akzeptanzprobleme sind schwer lösbar
- Forderungen nach technischen Aufbereitungsmöglichkeiten nehmen zu
- Mineraldüngerpreis beeinflusst die Nachfrage nach Wirtschaftsdünger

15. KTBL Tagung – 16.05.2018 Ulm/ 29.05.2018 Hannover
Neue Vorschriften im Düngerecht

Wilhelm Schepers
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oldenburg

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und das Interesse
am Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen



Bild: W. Schepers

Wilhelm Schepers

(Dipl. Ing. agr.)

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Geschäftsbereich Landwirtschaft
- Düngebehörde –
- Telefon: 0441 801-416

wilhelm.schepers@lwk-niedersachsen.de